

Was ändert sich ab dem 2. November 2020 aufgrund der neuen Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO)?

Warum werden die Maßnahmen getroffen?

Sinn und Zweck der durch die Corona-Bekämpfungsverordnungen angeordneten Maßnahmen ist die Verhinderung der unkontrollierten Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Die Zahl der Infektionen steigt inzwischen in nahezu allen Regionen Deutschlands mit exponentieller Dynamik an. Die Infektionsketten können durch Einschränkungen der Kontakte zum jetzigen Zeitpunkt wirkungsvoll unterbrochen werden. Je weniger Menschen einander begegnen, desto weniger Möglichkeiten hat das Virus, sich zu verbreiten. Die nun notwendigen Regelungen sollen verhindern, dass das Gesundheitssystem überlastet wird. Schulen und Kindergärten sollen weiterhin geöffnet bleiben und die Auswirkungen auf die Wirtschaft so gering wie möglich gehalten werden.

Diese Maßnahmen stellen für die Bevölkerung eine große Belastung dar. Vor diesem Hintergrund sind sie in ihrer Geltung befristet und werden regelmäßig an das aktuelle Infektionsgeschehen angepasst.

Wie lange gelten die Regelungen?

Die 12. CoBeLVO tritt ab dem 2. November 2020 in Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie ist bis zum 30. November 2020 befristet. Die 12. CoBeLVO finden Sie unter <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>.

Mit wem darf ich mich im öffentlichen Raum treffen?

Mit Personen meines Hausstandes oder mit Personen eines weiteren Hausstands, sofern es insgesamt nicht mehr als 10 Personen sind. Hierbei zählen auch Kinder mit.

Mit wem darf ich mich in einer Privatwohnung treffen? Darf ich in einer Privatwohnung feiern?

Auch im privaten Bereich sollen Zusammenkünfte nur mit einem weiteren Hausstand stattfinden, jedenfalls mit maximal 10 Personen. Es wird dringend empfohlen, auf private Feiern im privaten Raum zu verzichten.

Darf ich außerhalb des privaten Raums Veranstaltungen, private Feiern und Partys veranstalten?

Private Feiern, Veranstaltungen und Partys sind untersagt.

Darf ich Verwandte besuchen?

Alle Bürgerinnen und Bürger werden aufgefordert, generell auf nicht notwendige private Reisen und Besuche – auch von Verwandten - zu verzichten. Das gilt im Inland und Ausland.

Wie viele Personen dürfen in ein Geschäft?

Die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Personen ist auf eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche begrenzt.

Wird mein Versammlungsrecht durch die Verordnung beschränkt?

Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus epidemiologischer Sicht vertretbar ist. In Betracht kommen insoweit insbesondere die Maskenpflicht sowie das Abstandsgebot.

Welche Regelungen gelten für Bestattungen?

An Bestattungen dürfen folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,
2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
3. Personen eines weiteren Hausstands.

Es gilt die Maskenpflicht. Über diesen Personenkreis hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung von einer Person pro 10 qm nicht überschritten und das Abstandsgebot von 1,5 Metern eingehalten werden.

Welche Regelungen gelten für standesamtliche Trauungen und private Hochzeitsfeiern?

Es gilt für alle Anwesenden mit Ausnahme der Eheschließenden die Maskenpflicht. An standesamtlichen Trauungen dürfen neben den Eheschließenden, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten sowie weiterer für die Eheschließung

notwendiger Personen und zwei Trauzeuginnen oder Trauzeugen folgende Personen teilnehmen:

1. Personen, die mit einem der Eheschließenden im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
2. Personen eines weiteren Hausstands.

Über diesen Personenkreis hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung von einer Person pro 10 qm nicht überschritten und das Abstandsgebot von 1,5 Metern eingehalten werden.

Private Hochzeitsfeiern sind grundsätzlich untersagt.

Sind Gottesdienste möglich?

Ja. Aber hier gelten das Abstandsgebot von 1,5 Metern, die Maskenpflicht auch am Platz und ein Verbot des Gesangs.

Welche Einrichtungen sind geschlossen?

- Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen,
- Kirmes, Volksfeste und ähnliche Einrichtungen,
- Prostitutionsgewerbe im Sinne des § 2 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG),
- Restaurants, Speisegaststätten, Bars, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,
- Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen,
- Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen,
- Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen,
- Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser und ähnliche Einrichtungen, es sei denn sie öffnen für Geschäftsreisende
- Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen, außer, sie werden vom Eigentümer selbst genutzt.
- Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen,
- Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen,

- Messen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
- Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen,
- zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen,
- Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen,
- Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsth Bühnen und ähnliche Einrichtungen,
- Zirkusse und ähnliche Einrichtungen.

Was ist mit Dauercampern?

Auch Dauercamping ist derzeit untersagt. Die Campingplätze sind geschlossen.

Was ist mit den Geschäften? Kann ich noch einkaufen gehen?

Ja, der Groß- und Einzelhandel bleibt geöffnet. Es gelten das Abstandsgebot von 1,5 Metern und die Maskenpflicht. Die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Personen ist auf eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche begrenzt.

Was gilt auf Wochenmärkten?

Wochenmärkte sind weiterhin geöffnet. Es gelten das Abstandsgebot von 1,5 Metern und die Maskenpflicht.

Wie sieht es mit der Gastronomie aus?

Gastronomische Einrichtungen, insbesondere

- Restaurants, Speisegaststätten, Bars, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,
- Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen,
- Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen,
- Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen

sind grundsätzlich geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf und Ab-Hof-Verkauf sind erlaubt. Es sind das Abstandsgebot von 1,5 Metern sowie die Maskenpflicht zu beachten.

Sind Kantinen und Mensen geöffnet?

Kantinen und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung vornehmen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet. Das betrifft zum Beispiel Betriebs- oder Krankenhauskantinen.

Was ist mit Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben?

Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind befugt, unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, die sich beispielsweise aus den jeweiligen Hygienekonzepten ergeben können, ihre Tätigkeit auszuüben. Es gelten das Abstandsgebot von 1,5 Metern und die Maskenpflicht.

Was ist mit Kosmetikstudios, Wellnessmassagepraxen, Tattoo- oder Piercing-Studios und ähnlichen Betrieben?

Da aufgrund der Art der Dienstleistungen das Abstandsgebot von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, sind solche Tätigkeiten untersagt. Als Ausnahme sind Friseursalons weiterhin geöffnet (s.u.).

Was ist mit Podologie und medizinischen Fußpflegeeinrichtungen, Physio-, Ergo- und Logotherapien oder ähnliche Dienstleistungen?

Dienstleistungen, die hygienischen oder medizinischen Gründen dienen, wie Podologie und Hand- und Fußpflege, Physio-, Ergo- und Logotherapien oder ähnliche Dienstleistungen wie z.B. Frisüre sind erlaubt. Es gilt die Maskenpflicht und die Pflicht zur Kontakterfassung.

Was ist mit Arztpraxen und Dienstleistungen der Gesundheitsfürsorge sowie medizinische Behandlungen?

Diese sind nach wie vor unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen geöffnet.

Sind Dienstreisen bzw. dienstlich veranlasste Übernachtungen möglich?

Ja, Hotels und Beherbergungsbetriebe können bei Bedarf ausschließlich für den nicht touristischen Reiseverkehr – also auch Dienstreisen – öffnen.

Darf ich meine Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Wohnmobile oder Wohnwagen nutzen?

Alle Bürgerinnen und Bürger werden aufgefordert, generell auf nicht notwendige private Reisen und Besuche – auch von Verwandten - zu verzichten. Das gilt im Inland und Ausland. Im Eigentum befindliche Unterkünfte können vom Eigentümer selbst genutzt werden, Campingplätze und Ferienparks müssen aber schließen.

Was ist mit Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten?

Die Durchführung solcher Angebote ist untersagt.

Wo darf Sport betrieben werden?

Die sportliche Betätigung im Freien - außer Mannschafts- und Kontaktsport - ist sowohl im öffentlichen Raum als auch auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen nur alleine, zu zweit oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand gehören, erlaubt. Fitnessstudios und Hallen sind geschlossen.

Können Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport stattfinden?

Nein, Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport in Mannschaftsportarten und im Kontaktsport sind untersagt.

Können Training und Wettkampf im Profisport stattfinden?

Ja, Training und Wettkampf im Profisport und bei den Spitzensportlern können unter Einhaltung der strengen Hygienekonzepte stattfinden. Diese finden Sie unter: <https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/>.

Darf ich in Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Solarien, Thermen, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen gehen?

Nein, die genannten Einrichtungen sind geschlossen.

Darf in Fitnessstudios Einzelunterricht stattfinden?

Nein, Fitnessstudios sind generell geschlossen. Personal Training im Einzelunterricht ist im Freien erlaubt.

Ist Rehasport erlaubt?

Rehasport gehört zur medizinischen Versorgung und ist – wenn er medizinisch notwendig ist - grundsätzlich erlaubt. Es gilt die Kontaktbeschränkung. Gruppenangebote sind verboten.

Können Geburtsvorbereitungs- und Rückbildungskurse stattfinden?

Geburtsvorbereitungs- und Rückbildungskurse gehören zur medizinischen Versorgung und sind deshalb gestattet. Es gilt die Kontaktbeschränkung. Gruppenangebote sind verboten.

Sind Spielplätze geöffnet?

Ja, Spielplätze sind unter Einhaltung des Abstandsgebots von 1,5 Metern geöffnet. Für die anwesenden Erwachsenen gilt die Maskenpflicht.

Haben Schulen und Kitas geöffnet?

Ja, unter Einhaltung des jeweiligen Hygieneplans haben Schulen und Kitas in Rheinland-Pfalz geöffnet. Ab der 5. Klasse gilt im Regelfall die Maskenpflicht auch im Unterricht.

Unter welchen Voraussetzungen finden Vorlesungen, Seminare an Hochschulen, außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildungen statt?

Diese können unter Einhaltung der jeweiligen Hygienekonzepte stattfinden. Diese finden Sie unter: <https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/>. Auch am Platz gilt die Maskenpflicht.

Sind Werkstätten für behinderte Menschen geöffnet?

Ja, Werkstätten für behinderte Menschen bleiben geöffnet.

Ist die Fahrausbildung weiterhin erlaubt?

Ja, die Fahrausbildung ist weiterhin erlaubt. Es gilt aber die Maskenpflicht.

Darf ich Fahrgemeinschaften nutzen?

Fahrgemeinschaften sind gestattet. Das Abstandsgebot ist soweit möglich einzuhalten, ergänzend gilt die Maskenpflicht.

Finden Angebote der Jugendarbeit statt?

Ja, Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind unter Beachtung des entsprechenden Hygienekonzepts, das auf der Internetseite der Landesregierung (<https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/>) veröffentlicht ist, zulässig. Ferienbetreuungsmaßnahmen und Jugendfreizeiten und Angebote für Kinder und Jugendliche in Museen finden nicht statt.

Sind kulturelle Angebote offen?

Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, insbesondere Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsthöfen, Museen, Zirkusse und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen.

Dürfen Chöre und Musikvereine proben und/oder auftreten?

Nein, das ist aufgrund des erhöhten Aerosolausstoßes untersagt.

Haben Musikschulen geöffnet?

Musikschulen sind unter Beachtung des entsprechenden Hygienekonzeptes, das auf der Internetseite der Landesregierung (<https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/>) veröffentlicht ist, zulässig.

Sind Büchereien/Bibliotheken geschlossen?

Büchereien/Bibliotheken bleiben unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet. Es gelten das Abstandsgebot von 1,5 Metern und die Maskenpflicht. Die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Personen ist auf eine Person pro 10 qm Besucherfläche begrenzt.

Bleiben Ratssitzungen erlaubt?

Ja, unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln. Auch alternative Formen (Umlaufbeschlüsse, hybride Sitzungen, Abstimmung auch via Videoschle sind möglich) sollen intensiv(er) genutzt werden.

Die FAQs der ADD dazu finden Sie hier:
<https://add.rlp.de/de/coronavirus/kommunalaufsicht-corona-massnahmen/>.

Ist Angelsport als Individualsport erlaubt?

Ja. Auch hier ist das Abstandsgebot von 1,5 Metern zu beachten.

Dürfen die Tafeln weiter geöffnet bleiben?

Ja, da sie zur Daseinsvorsorge gehören.

Fahrende Einkaufsläden?

Ja, da es sich um Einzelhandel handelt.

Sind Weihnachtsmärkte erlaubt?

Klassische Weihnachtsmärkte sind nach derzeitigem Stand nicht möglich.

Was ist mit der Fastnacht am 11.11.?

Aufgrund der Kontaktbeschränkungen können dieses Jahr keine klassischen Feierlichkeiten stattfinden.

Ich kann aufgrund der Schließung des Fitnessstudio nicht nutzen. Muss ich dennoch einen Beitrag zahlen?

Es wird auf die Informationen der Verbraucherzentrale verwiesen:
<https://www.verbraucherzentrale.de/aktuelle-meldungen/vertraege-reklamation/aerger-um-kuendigung-so-setzen-sie-ihre-rechte-beim-fitnessstudio-durch-50351>.

Ich kann eine Reise aufgrund der Verordnung nicht antreten. Kann ich den Reisepreis zurückverlangen?

Informationen zu den Folgen eines Rücktritts finden Sie auf der Internetseite der Verbraucherzentrale: <https://www.verbraucherzentrale-rlp.de/wissen/reise-mobilitaet/urlaub-buchen/corona-urlaub-was-mache-ich-wenn-48542>.

Ich habe Tickets für eine Veranstaltung, die abgesagt wurde. Kann ich den Kaufpreis zurückverlangen?

Es gilt die Gutscheinregelung. Näheres finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz unter: https://www.bmju.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Tickets/FAQ_Gutscheine.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

Wo kann ich mich als Arbeitnehmer informieren, wenn z.B. mein Arbeitgeber von den Schließungen betroffen ist?

Antworten auf arbeitsrechtliche Fragen finden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf der Seite des [Landesministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie](#) sowie des [Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#). Darüber hinaus sind [Informationen zu Kurzarbeit und Qualifizierung](#) auf der Seite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und [FAQs zum Kinderzuschlag](#) online abrufbar.

Hotline der Bundesagentur für Arbeit für Arbeitgeber: 0800 45555 20

Zudem sind die Agenturen aufgrund der aktuellen Lage unter weiteren lokalen Servicenummern zu erreichen:

AA Bad-Kreuznach	0671 850 696
AA Kaiserslautern-Pirmasens	0631 3641 888
AA Koblenz-Mayen	0261 405 405
AA Ludwigshafen	0621 5993 888
AA Mainz	06131 248 777
AA Montabaur	02602 123 700
AA Landau	06341 958 902 / 06341 958 903 / 06341 958 901
AA Neuwied	02631 891 777
AA Trier	0651 205 1111